



**STADT ERKELENZ**

**Bebauungsplan Nr. I/15  
„Südpromenade/Aachener Straße“  
Erkelenz-Mitte**

**Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 10 Abs. 4 BauGB**

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| 1. PLANUNGSANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG.....      | 2 |
| 2. VERFAHRENSABLAUF .....                               | 2 |
| 3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE .....             | 3 |
| 4. ABWÄGUNG ANDERER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....         | 5 |
| 5. ÜBERWACHUNG DER UMWELTEINWIRKUNGEN (MONITORING)..... | 5 |

### 1. Planungsanlass und Ziel der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan überplant einen zum überwiegenden Teil bebauten Bereich des Stadtkerns der Stadt Erkelenz. Hier besteht bereits eine Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen. Die baulichen Tätigkeiten dieses Bereiches werden durch den 1963 übergeleiteten Bebauungsplan Nr. I "Stadtkern" planungsrechtlich gesteuert. Nach 50 Jahren ist eine Aktualisierung der Planinhalte dringend erforderlich. Demnach wurde der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern" nach und nach überplant und auf aktuelles Recht umgestellt. Der Bebauungsplan Nr. I/15 überplant nun einen der letzten Bereiche, der noch durch den Bebauungsplan Nr. I gesteuert wird.

Die städtebaulichen Zielvorgaben der Planung des Bebauungsplanes Nr. I/15 "Südpromenade/Aachener Straße" dienen einer Stärkung der vorhandenen Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen, bei gleichzeitiger Sicherung und Verbesserung der stark vertretenen Wohnfunktion. Auch die historisch gewachsene Struktur der Erkelenzer Innenstadt sowie die wenigen Grün- und Freiflächen in den Blockinnenbereichen werden planungsrechtlich gesichert.

Die zentrentypische Infrastruktur und deren Durchmischung wird gefördert und eine Nachverdichtung ermöglicht.

### 2. Verfahrensablauf

#### Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 08.05.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/15 "Südpromenade/Aachener Straße", Erkelenz-Mitte, aufzustellen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 6 vom 01.03.2013 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 26.03.2013 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

#### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 03.05.2013 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-

gabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Insgesamt wurden 17 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Während des Beteiligungsverfahrens wurden fünf abwägungsrelevante Stellungnahmen eingereicht.

- LVR –Rheinland, Amt für Denkmalpflege – Im Planbereich ist ein eingetragenes Baudenkmal vorhanden.
  - Die Anregung des LVR wurde zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
- Handwerkskammer Aachen – Auskunft über die im Planbereich befindlichen Handwerksbetriebe
  - Die Anregungen der Handwerkskammer wurden zur Kenntnis genommen
- Bezirksregierung Arnsberg – Auskünfte zu bergbaulichen Gegebenheiten im Bereich des Bebauungsplanes.
  - Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan bezüglich der Grundwasserbeeinflussung durch den Braunkohletagebau und den Auswirkungen des ehemaligen Steinkohlebergbaus übernommen
- Landrat des Kreises Heinsberg – Informationen der Bodenschutzbehörde/Altlasten über evtl. vorhandene Altastverdachtsflächen. Hier: Fristverlängerung und Stellungnahme während der Offenlage
  - Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Anregungen zum Umgang mit evtl. vorhandenen Bodendenkmälern. Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan.
  - Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

In der Sitzung des Rates am 17.07.2013 wurde die Abwägung beschlossen.

#### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 17.07.2013 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/15 "Südpromenade/Aachener Straße", Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 19.07.2013 in der Zeit vom 29.07.2013 bis 30.08.2013 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurde von der Öffentlichkeit eine Stellungnahme vorgetragen. Von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

- Öffentlichkeit mit Schreiben vom 30. 07. 2013 – Anregung zur Festsetzung des Erhalts eines Baumes auf privaten Gartengrundstück
  - Die städtebaulichen Notwendigkeiten zur Festsetzung eines zwingenden Erhalts des Baumes sind nicht gegeben. Die Festsetzung wurde somit nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. I/15 "Südpromenade/Aachener Straße", ist in seiner Sitzung am 25.09.2013 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen worden.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

#### Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Im Hinblick auf die vorhandene Nutzung und der Art der zulässigen Nutzungen sind mit Umsetzung der Planung keine Nutzungskonflikte ersichtlich.

Eine Zunahme von Lärm und Verkehr durch die Planung ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, oder Verringerung der durch die Planung bedingter Einwirkungen auf den umgebenden Lebens- und Wohnraum sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und bietet bereits heute keinen nennenswerten Lebensraum für Flora und Fauna. Die vorhandene Vegetation ist als "strukturarm" und "naturfern" einzustufen. Durch die Planung werden die Parameter für die vorgenannten Schutzgüter nicht verändert. Somit ist nicht mit nachhaltigen Einschränkungen zu rechnen.

Hinweise auf das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten lagen zum Zeitpunkt der Planaufstellung ebenfalls nicht vor. Eine erhebliche Störung von Tieren im Umfeld während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu erwarten, so dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen lokalen Populationen kommt.

### Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und in erheblichem Maß überbaut.

Durch die Planung wird nicht weitergehend in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden eingegriffen. Negative Auswirkungen in Bezug auf den derzeitigen Zustand, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

### *Altlasten*

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.

### *Kampfmittel*

Mit Schreiben vom 16.08. 2012 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – mit, dass sich der Plangebiet in einem ehemaligem Kampfgebiet mit Bombenabwurf befindet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel zutage treten können.

Im Plangebiet sind keine Anlagen zulässig die allein durch ihre Nutzungsart das Schutzgut gefährden könnten.

### Schutzgut Wasser

#### *Grundwasser*

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen im Plangebiet konfliktfrei zu nutzen sind. Wesentliche Veränderungen zum Nutzungsgefüge des Bestandes werden nicht erwartet, was auch die Gleichartigkeit eventueller Schutzgutbelastung bedeutet.

#### Oberflächenwasser

Das Niederschlagswasser wird bereits heute dem Mischwasserkanalsystem der Innenstadt zugeführt. Eine alternative Behandlung des Niederschlagswassers gem.

den Vorgaben des § 51 a LWG ist nicht möglich.

Durch die Planung werden die Einflussgrößen auf das Schutzgut Oberflächenwasser nicht verändert, negative Auswirkungen gegenüber dem Ist-Zustand sind nicht ersichtlich.

#### *Klima*

Die Parameter, die auf das Klima und Kleinklima wirken, werden durch die Planung gegenüber dem Bestand nicht verändert. Mit negativen Auswirkungen auf das Klima ist daher nicht zu rechnen.

#### *Luft und Luftschadstoffe*

Aussagen über die Luftqualität am Standort des Plangebietes liegen der Stadt Erkelenz nicht vor.

Allerdings werden durch die Planung keine Nutzungen vorbereitet, die in schädlicher Weise emittieren. Mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut ist daher nicht zu rechnen.

#### Schutzgut Landschaft

##### *Landschaftsschutz*

Mit Umsetzung der Planung ist eine negative Einflussnahme auf das Schutzgut nicht erkennbar.

##### *Landschaftsbild*

Mit Umsetzung der Planung wird nicht in das Schutzgut Landschaft eingegriffen.

#### **4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten**

Alternative Planungsmöglichkeiten zur Minderung oder Vermeidung der Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter liegen nicht vor, da es sich um eine Umstellung einer vorhandenen Bauleitplanung auf die aktuellen städtebaulichen Bedürfnisse und das aktuelle Bauplanungsrecht handelt. Die Aktualisierung des Ortsrechts ist nur durch eine Überarbeitung des vorhandenen Planrechts möglich. Die Nutzungsdichten ändern sich gegenüber dem Bestand nicht in derart, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind.

#### **5. Überwachung der Umwelteinwirkungen (Monitoring)**

Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich derzeit nicht.

Erkelenz im September 2013